

erhöht, wenn weiterführende praktische Möglichkeiten zur Vorbeugung der Jugendkriminalität aufgezeigt worden wären.

Zur Bedeutung entwicklungsbedingter Besonderheiten Jugendlicher

Richtig ist, daß die Verfasser zunächst die entwicklungsbedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit den sich im Jugendalter vollziehenden sozialen und psychophysischen Entwicklungs- und Veränderungsprozessen behandeln.

Die entwicklungsbedingten Besonderheiten des Jugendalters werden zutreffend darauf zurückgeführt, daß Jugendliche sich noch im Prozeß des Hineinwachsens in die gesellschaftliche Verantwortung, der Herausbildung ihrer Persönlichkeit und der Aneignung gesellschaftlicher Normen und Werte sowie der Herausbildung der Fähigkeiten zur verantwortungsbewußten Selbstbestimmung des Handelns befinden. Wichtig ist die Orientierung der Rechtspraxis darauf, daß die Entwicklungsbesonderheiten wesentlich durch die Persönlichkeit des Jugendlichen und seine Lebens- und Erziehungsbedingungen mitgeprägt werden (S. 541). Es reicht u. E. jedoch nicht aus, nur die allgemeinen sozialen Aspekte dieser Entwicklungsphase aufzuzeigen und den Hinweis zu geben, daß die skizzierten entwicklungsbedingten Besonderheiten mehr oder minder auch das Erscheinungsbild, Inhalt und Formen von Straftaten Jugendlicher bestimmen und färben (S. 542). Eine solche allgemeine Aussage ist schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil aus nicht wenigen Strafverfahren hervorgeht, daß entwicklungsbedingte Besonderheiten keinen Einfluß auf die Entscheidung zur Straftat hatten.

Es wäre notwendig gewesen, von den tatsächlichen Gegebenheiten auszugehen und vor allem die konkreten Ausdrucksformen bzw. Erscheinungen der strafrechtlich bedeutsamen individuellen entwicklungsbedingten Besonderheiten beispielhaft darzustellen sowie die Möglichkeiten eines Tatbezuges sichtbar zu machen. Es hätte auch einem wichtigen praktischen Anliegen entsprochen, die auf der 12. Plenartagung des Obersten Gerichts dargelegten Erkenntnisse zu dieser Problematik/1/ gründlicher zu verarbeiten und ggf. weiterzuführen.

Probleme der Schuldfähigkeit Jugendlicher

Zutreffend wird dargelegt, daß die Schuldfähigkeit unabdingbare persönliche Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher ist.

Den bisherigen theoretischen Erkenntnissen widerspricht es jedoch, wenn die Verfasser ausführen, daß die Schuldfähigkeit „eine besondere Variante der für das Jugendalter typischen Zurechnungsfähigkeit“ sei (S. 543). Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden, da Schuld- und Zurechnungsfähigkeit voneinander zu unterscheidende, qualitativ völlig verschiedene Erscheinungen sind, die es gerade exakt auseinanderzuhalten gilt. Die im Lehrbuch vertretene These steht auch im Gegensatz zu der Orientierung, die im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 30. Oktober 1972 zu den Voraussetzungen für die Beziehung forensischer Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern (NJ-Beilage 4/72 zu Heft 22) gegeben wurde.

Bei der Prüfung der Schuldfähigkeit handelt es sich um die Beurteilung entwicklungsbedingter, psychosozialer Besonderheiten und Erscheinungen des Jugendalters in ihrer Bedeutung für den Entwicklungsstand des Jugendlichen und für die Einschätzung, ob der Jugendliche nach diesem Entwicklungsstand bereits zu einer gesellschaftsgemäßen Entscheidung fähig war. Bei der Zurechnungsfähigkeit geht es dagegen um die Beurteilung psychopathologischer Persönlichkeitsbedingungen und -Veränderungen in ihren die Entscheidungsfähigkeit evtl. aufhebenden bzw. erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen. Ebenso wie

H/ Vgl. die Materialien In NJ 1974 S. 640 ft.

ein erwachsener ist auch ein jugendlicher Täter nicht strafrechtlich verantwortlich, wenn er im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit gehandelt hat (§ 15 Abs. 1 StGB).

Zu beachten ist auch, daß die Schuldfähigkeit im Unterschied zur Zurechnungsfähigkeit in jedem Jugendstrafverfahren ausdrücklich zu prüfen und festzustellen ist.

Die Schuldfähigkeit kann also nicht als eine für das Jugendalter typische Variante der Zurechnungsfähigkeit bezeichnet werden, selbst wenn es im Einzelfall schwierig sein kann, beide Erscheinungen in ihren Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Jugendlichen zu erkennen und richtig zu bestimmen. Hier ist es Aufgabe der Gerichte, mit Hilfe der Sachverständigen (Kollektivgutachten) festgestellte Auffälligkeiten im Persönlichkeitsbereich des Jugendlichen den unterschiedlichen Fragestellungen der §§ 66 und 15, 16 StGB entsprechend zuzuordnen und zu beantworten.

Dem Standpunkt der Verfasser, daß die Prüfung der Schuldfähigkeit im Zusammenhang mit der Berücksichtigung entwicklungsbedingter Besonderheiten steht (S. 543), ist zuzustimmen. Es wird jedoch nicht deutlich, daß für die Schuldfähigkeitsprüfung nur diejenigen Entwicklungsbesonderheiten wichtig und relevant sind, die im Tatverhalten wirksam wurden. Auch werden die unterschiedlichen Ausgangspunkte zur Prüfung und Feststellung der Schuldfähigkeit und der entwicklungsbedingten Besonderheiten nicht genügend beachtet. Der Nachweis der Fähigkeit zu einer gesellschaftsgemäßen Verhaltensentscheidung i. S. des § 66 StGB erfordert nicht dieselben Feststellungen wie zu den Entwicklungsbesonderheiten.

Die in diesem Zusammenhang von den Verfassern geforderte Persönlichkeitsanalyse des jugendlichen Straftäters (S. 543) steht der Zielstellung des § 69 StPO entgegen. Wenn auch dargelegt wird, daß der Bezugspunkt einer solchen Analyse die Straftat bleibt, kann doch diesem methodischen Herangehen an die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 66 StGB und des tatbezogenen Mitwirkens entwicklungsbedingter Besonderheiten nicht gefolgt werden.

Das Gesetz verlangt, daß die Schuldfähigkeitsprüfung stets auf die Beantwortung der Frage ausgerichtet werden muß, ob der Jugendliche auf Grund seines erreichten Entwicklungsstandes im Hinblick auf die von ihm begangene Straftat — also auf ein ganz bestimmtes Verhalten — zu einer normgemäßen Entscheidung fähig war. Entwicklungsbesonderheiten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie sich in der Tat zeigen.

Die Auffassung der Autoren, daß sich dies nicht in jedem Fall von vornherein, sondern erst durch eine Persönlichkeitsanalyse feststellen lasse, überzeugt nicht. Ergibt die Tat keinerlei Anhaltspunkte für den Einfluß entwicklungsbedingter Besonderheiten auf die Tatentscheidung, so besteht im Strafverfahren kein Raum, durch eine umfassende Persönlichkeitsanalyse danach zu suchen. Das Vorliegen der Schuldfähigkeit bzw. das Mitwirken entwicklungsbedingter Besonderheiten kann ohnehin nur anhand der Umstände der Tat beantwortet werden. Nur so ist die ausdrückliche Aufnahme der „Tatbezogenheit“ im Gesetz zu verstehen. In diesem Sinne verlangt § 69 Abs. 2 StPO beispielsweise auch nicht mehr, straffatbegünstigende Erziehungsmängel zu erforschen, sondern Maßnahmen zur Überwindung solcher Mängel zu treffen, wenn sie bei der Aufklärung der Straftat „festgestellt“ wurden. Das schließt nicht aus, für die Beurteilung der Straftat wesentliche Umstände der Lebens- und Erziehungsbedingungen sowie der Persönlichkeitsentwicklung, die sich in ihren tatbezogenen Auswirkungen zeigen, festzustellen, da sich hieraus wichtige Rückschlüsse auf den Entwicklungsverlauf des Jugendlichen ergeben. Methodischer Ausgangspunkt müssen u. E. jedoch stets die Tat und ihre Besonderheiten sein; sie bestimmen die Zielrichtung des erforderlichen Umfangs der Aufklärung.

Die Verfasser haben bedauerlicherweise die für die Schuldfähigkeitsprüfung in der Praxis geltenden Aspekte,